

RS UVS Kärnten 2001/09/13 KUVS- 590-591/8/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2001

Rechtssatz

Der Strafbareitsausschluss nach § 3 Abs. 1 VStG kommt zur Anwendung, wenn im Berufungsverfahren erwiesen wird, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt in einem psychischen Zustand, der ordnungsgemäßes bzw. erwartetes soziales Handeln nicht zugelassen hat, befand und er daher nicht in der Lage war, die Bedeutung und Tragweite seines Handelns und der sich daraus ergebenden Konsequenzen zu erkennen, zu verstehen und sich den diesbezüglichen Anforderungen entsprechend zu verhalten. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

medizinischer Sachverständiger, Strafbarkeit, psychischer Ausnahmezustand, Strafbareitsausschließungsgrund, Sachverständigengutachten, Strafbareitsausschluss, Tatzeitpunkt, Persönlichkeitsstörung, Alkoholmissbrauch, wörtliche Auseinandersetzung, Lärmerregung, Anstandsverletzung, Verletzung des öffentlichen Anstandes, tätliche Auseinandersetzung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at